

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	06.05.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	20.05.2022	öffentlich	Beschlussfassung

## Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

### I. Beschlussantrag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Anlage 2 der Beratungsunterlage zu beschließen.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die letzte Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit hinsichtlich der Durchschnittssätze und der Sätze für die Aufwandsentschädigungen ist im Jahr 2002 erfolgt und liegt damit bereits 20 Jahre zurück. Eine diesbezüglich für das Jahr 2020 geplante Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit war aufgrund der Corona-Pandemie aufgeschoben worden. Die Verwaltung hält es deshalb, auch mit Blick auf die Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) zum 01.01.2022, für notwendig und angemessen, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit neu zu fassen.

Nachfolgende Punkte sollen in der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit angepasst werden:

#### a) Anpassung der Durchschnittssätze (§ 1 Abs. 2)

Die Durchschnittssätze betragen **derzeit** bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 4 Std.	35,00 €
mehr als 4 bis 6 Std.	45,00 €
mehr als 6 bis 8 Std.	55,00 €
über 8 Stunden	65,00 €

Die Durchschnittssätze betragen **künftig** bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 5 Stunden	65,00 €
mehr als 5 Stunden	80,00 €.

Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag beträgt die Entschädigung pro Tag maximal 100 €.

Diese Erhöhung berücksichtigt unter anderem die Preissteigerungen seit der letzten Anpassung der Entschädigungssätze im Jahr 2002.

**b) Monatliche Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 2) und Sachkostenpauschale (§ 3)**

Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung von bisher 25,00 € wird auf 65,00 € erhöht. Dadurch wird ebenfalls den Preissteigerungen Rechnung getragen.

Die im Jahr 2012 eingeführte Sachkostenpauschale für die Fraktionen, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden war, entfällt im Gegenzug.

**c) Fraktionsvorsitzende (§ 2 Abs. 2 Satz 2)**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten bisher eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich, die auf 100,00 € monatlich angepasst wird.

**d) Aufwandsentschädigung Kreisbrandmeister/Stellvertreter (§ 2 Abs. 7)**

Der Kreisbrandmeister nimmt seine Aufgabe seit 01.01.2013 nicht mehr ehrenamtlich, sondern hauptamtlich wahr. Aus diesem Grunde ist die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit hier redaktionell entsprechend anzupassen.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretungen des Kreisbrandmeisters wird von bisher monatlich 50,00 € auf monatlich 75,00 € angepasst.

#### e) Reisekostenvergütung (§ 5 Abs. 1)

§ 5 der Satzung wird § 4 und an die zum 01.01.2022 in Kraft getretene Neufassung des Landesreisekostengesetzes angepasst. Eine Fahrtkostenerstattung für ehrenamtlich Tätige erfolgt demgemäß nach § 4 LRKG, die Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs.2 Satz 1 LRKG festgelegten Satz. Eine Mitnahmeentschädigung ist darin nicht mehr vorgesehen. Für Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

Davon abweichend werden Reisekosten bei Gremiensitzungen (insbesondere Kreistag, Ausschüsse und Fraktionen) in Anwendung des in § 5 Abs. 2 Satz 1 LRKG festgelegten Satzes (35 Cent je Kilometer) wie bisher pauschaliert (das heißt ohne Berücksichtigung des Fortbewegungsmittels) berechnet. Künftig wird zur Berechnung der Wegstreckenentschädigung bei Gremien- und Fraktionssitzungen nicht wie bisher pauschal Göppingen als Sitzungsort, sondern der tatsächliche Sitzungsort zugrunde gelegt.

Außerdem wurden die Bestimmungen bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets ebenfalls an das neue Recht angepasst.

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit soll zum 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Als Anlagen sind die Synopse mit der Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungsregelungen (**Anlage 1**) und die Neufassung der Satzung (**Anlage 2**) beigelegt.

### III. Handlungsalternative

Es wird auf die Neufassung der Satzung verzichtet. Dies wird von der Verwaltung nicht empfohlen.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Es entstehen jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 60.000 €. Für das Haushaltsjahr 2022 fallen rund 30.000 Euro Mehraufwendungen an. Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

**V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:**

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat